

Rs. 72
1.



Wortman's Handlung vom 29. Aug. 1715.
hoy 3 den 29. Aug. 1715.
N. 174 34

34



In Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm König in
Preussen / Marggraf zu Branden-
burg / des Heyl. Röm. Reichs Erz-
Cämmerer vnd Churfürst / Sou-
verainer Prinz von Dranien/
Neuchatel. und Vallengin / zu
Magdeburg / Cleve / Gülich / Ber-
ge / Estättin / Pommern / der Cassuben und Benden / zu
Mecklenburg / auch in Schlessien / zu Grossen Herzog /c. /c.

Ich Habe Getreue: Demnach ein und anderen Orts
verlauten will / daß Inhere Schessen ahn denen Gerichtern woben
sie sitzen die Advocatur führen / dadurch aber der Gegenparthey ein gros-
ses praedicium über den halß gezogen werden kan / so haben Wir ein-
mahl vor all allergnädigst in Unserem Hofflager verordnet / daß niemand
ten solches ferner gestattet / sondern jeden Orts / in dem Schessen / vnde in-
seriret werden soll / daß er keiner Parthey advocando oder procurando,
ahn dem Gerichte / wo Er Schessen ist / dienen wolle; Vnd befehlen Euch
allergnädigst / daß Ihr Euch darnach achten und die Verfügung thun sol-
let / daß solcher Mißbrauch gänzlich abgestellet und dieses dem Schessen
vnde Formular mit inseriret werde. Seyndt Euch mit Gnaden gewo-
gen: Geben Cleve in Unserm Regierungs-Raht den 29. Augusti 1715.

Anstatt vnd von wegen Allerhöchsiglt.
Seiner Königlichen Majestät.

Adam Otto von Biereck.
vi. Reinhardt Hymmen. v. c.

Henrich Wortman.



Frankfurt am Main

~~A. 142~~

A. 34.



Rg 4675

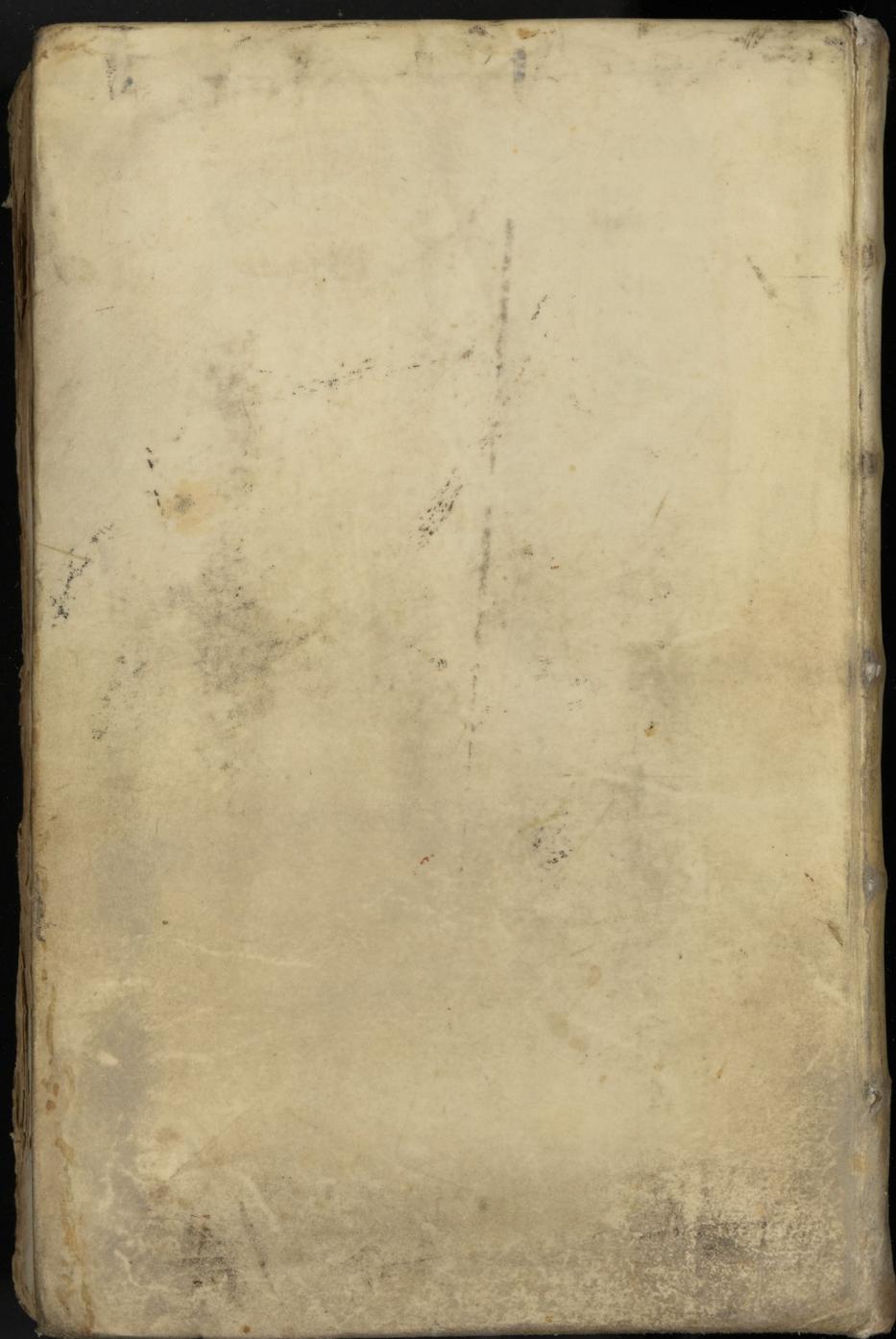
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





34
 Verordnung vom 29. Aug. 1715.
 bey der Pflanz bey dem Gericht, wozu ein Rath, wiff
 N. 172 34 advocat vollen.



Im Gottes Gnaden /
 Friderich Wilhelm König in
 Preussen / Marggraf zu Branden-
 burg / des Heyl. Röm. Reichs Erz-
 Cämmerer und Churfürst / Sou-
 verainer Prinz von Oranien / zu
 Neufchatel. und Vallengin / zu
 Magdeburg / Cleve / Gülich / Ber-
 n / der Cassuben und Wenden / zu
 Schlesien / zu Grossen Herkog / c. c.



Demnach ein und anderen Orts
 unsere Scheffen ahn denen Gerichtern woben
 n / dadurch aber der Gegenparthey ein gros-
 als gezogen werden kan / so haben Wir ein-
 Unserem Hofflager verordnet / das niemands
 deren jeden Orts / in dem Scheffen Nyde in-
 ner Parthey advocando oder procurando,
 cheffen ist / dienen wolle; Und beschlen Euch
 darnach achten und die Verfügung thum sol-
 gänglich abgestellet und dieses dem Scheffen
 set werde. Sendt Euch mit Gnaden gewo-
 n Regierung. Raht den 29. Augusti 1715.

von wegen Allerhöchstgl.
 Königlichen Majestät.

to von Viereck.
 de Hymmen. V. C.

Henrich Wortman.

